



umweltbundesamt[®]

Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5
1090 Wien/Österreich

Tel.: +43-(0)1-313 04
Fax: +43-(0)1-313 04/5400

office@umweltbundesamt.at
www.umweltbundesamt.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung VI/2
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, am 01.06.2010

Zahl/Ref.: 117-46/10

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer AWG-Novelle 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Umweltbundesamt bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2010 Stellung nehmen zu können.

Folgendes ist aus Sicht des Umweltbundesamtes zum vorliegenden Begutachtungsentwurf anzumerken:

Ad §10 (1) und (5); §15 (5a); §71a (2) Z6, (4) Z1 und (7)

Das Umweltbundesamt begrüßt die Verwaltungsvereinfachungen für EMAS-Betriebe.

Ad §15 (5):

Das Umweltbundesamt befürwortet ausdrücklich die Ergänzung der Allgemeinen Behandlungspflichten für Abfallbesitzer, sodass die Verantwortung des Abfallerzeugers und jedes nachfolgenden Abfallbesitzers für die Behandlung der Abfälle zukünftig erst mit der vollständigen umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle enden soll.

Ad §21 (3):

In den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf wird darauf hingewiesen, dass sich der Erhebungsaufwand zur Verwendung des Branchencodes registrierter Personen im Regelfall auf eine Abfrage im Register gemäß § 22 AWG 2002 beschränkt; registrierte Personen sind verpflichtet, ihren Branchencode im Register zu erfassen und aktuell zu halten.



Seitens des Umweltbundesamts wird angemerkt, dass für ausschließliche Erzeuger nicht gefährlicher Abfälle keine Registrierungspflicht besteht. Für die Gliederung nach Branchencode in der Jahresabfallbilanz muss daher der Branchencode aus einer anderen Quelle (z.B. vom Abfallerzeuger selbst, oder von Statistik Austria) bezogen werden.

Ad §43 (2b):

Das Umweltbundesamt begrüßt, dass es Genehmigungskriterium ist, dass bei energetischer Verwertung ein hoher Grad an Energieeffizienz erreicht wird.

Ad §69 (10):

Das Umweltbundesamt begrüßt die Bestimmung, dass unter bestimmten Bedingungen Abfalltransporte von der Straße auf die Schiene oder andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoffemissionspotential zu verlegen sind.

In den Erläuterungen wird dies als klimaschutzrelevante Maßnahme beschrieben, daher sollte §69 (10) der Vollständigkeit halber wie folgt ergänzt werden:

„Der Transport von Abfällen ab einer Gesamttransportstrecke von 400 km und einem Gesamtgewicht von 50 t hat über die Schiene oder andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- **und Treibhausgasemissionspotential** zu erfolgen, ...“

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Brigitte Karigl

Abteilungsleiterin

Abfälle & Abfallbehandlung

Tel.: +43-(0)1-313 04/5568

Fax: +43-(0)1-313 04/5400

E-Mail: brigitte.karigl@umweltbundesamt.at